

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 2 (1855)**

30 (24.7.1855)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-446457](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-446457)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1855. Dienstag, 24. Juli. №. 30.

## Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Wegen Umbau's der Brücke beim Posthause und Reparatur der s. g. hohen Brücke ist die Passage über den Wall, wo das neue Posthaus steht, vom nächsten Donnerstag an bis weiter aufgehoben.

2) Gefunden: 1 Taschentuch, 1 kleiner Schirm, 1 Schlüssel.

## Stadtrath.

Sitzung vom 20. Juli. — Vom Stadtmagistrate ist ein Contract vorgelegt, welchen derselbe mit dem Staatsministerium, Militairdepartement, über Veräußerung eines Stück's vom Stadtfelde zur Anlegung einer Schießbahn, unter Vorbehalt der erforderlichen Genehmigungen, abgeschlossen hat. Die fragliche Fläche Landes liegt hinter dem Artillerie-Exercierplatze, an der Westseite des Stadtfeldes, und ist vermessen zu  $63\frac{1}{2}$  Sch. S. N. M. Es wird dafür gezahlt als Kaufpreis 40  $\mathcal{A}$  Gold per Sch. S., und außerdem jährlich, da die Stadt das dominium directum sich vorbehalten hat, ein Canon von 12 gr. Cour. per Sch. S., ferner bei Veränderungsfällen Consens- und Umschreibungsgebühren und an Weinkauf eines Jahres Canon, auch Stättegeld für die Häuser, welche auf dem Areal erbaut werden möchten. Sodann ist auch die Bedingung gemacht, daß an der Ostseite des Areals in der ganzen Länge desselben Acquirent einen Weg von gleicher Breite und Höhe, wie der Weg neben dem Artillerie-Exercierplatze im Anschluß an denselben, mit den erforderlichen Weggräben innerhalb zwei Jahren herzustellen und bis weiter zu unterhalten habe, welcher Weg, auf städtischem Areal, Eigenthum der Stadt bleibt und mit Zubehör unter Schauung des Stadtmagistrats fällt. Von den anwesenden Mitgliedern des Stadtraths wird einstimmig beschlossen, daß die Genehmigung zu diesem Contracte zu ertheilen sei und das hierüber aufzunehmende Protocoll bei den übrigen Mitgliedern des Stadtraths zur schriftlichen Stimmgebung zu circuliren habe. Die übrigen Mitglieder sind hierauf der Genehmigung schriftlich beigetreten. — Da der Stadtrath nicht in beschlußfähiger Zahl versammelt war, so sind weitere Beschlüsse nicht gefaßt worden.

## Wirthschaftswesen.

(Regierungsbekanntmachung vom 2. Febr. 1846.)

Das Wirthschaftsgewerbe darf nicht anders als nach dazu erlangter oberlicher Concession betrieben werden (§. 2.) Dieser Concession bedarf es auch da, wo ein solcher Betrieb bisher zur f. g. freien Nahrung betrachtet ist (das.). Wer das Gewerbe vermöge einer Real- oder sonstigen besonderen Gewerbsberechtigung treibt, bedarf zwar keiner Concession, ist jedoch im Uebrigen den Bestimmungen der Reg.-Bekm. vom 2. Febr. 1846 unterworfen (das.).

Die Wirthschaften sind entweder Gastwirthschaften oder Schenk- wirthschaften (§. 1.). Wirthschaften mit geringeren Befugnissen sind die Herbergswirthschaften und die bloßen Speisewirthschaften, ferner die Wirthschaften für geschlossene Gesellschaften.

Die Gastwirthschaften haben das Recht der Beherbergung und Bewirthung von Gästen und des Verkaufs und der Verabreichung von Getränken bei Gläsern, Flaschen, Krügen, Kannen und anderen kleinen Maaßen (§. 1.), desgl. von zubereiteten Speisen im Hause und außerhalb Hauses (§. 1.), welche letztere Befugniß übrigens hier in der Stadt kein besonderes Recht der Gastwirthschaft ist, sondern als zur freien bürgerlichen Nahrung gehörig betrachtet wird.

Die Schenk wirthschaften haben ein beschränkteres Recht. Es besteht im Vorsetzen von Getränken überhaupt, oder nur einzelner bestimmter Getränke (Kaffee, Wein, Bier) bei Tassen, Gläsern, Flaschen, Krügen, Kannen und anderen kleinen Maaßen an die im Schenkhaufe sich einfindenden Gäste (§. 1.). Schenk- wirththe dürfen also keine Gäste zu Nacht behalten (§. 13.), auch geistige Getränke nicht aus dem Hause verkaufen (§. 1.). Die Concession zur Schenk wirthschaft soll, wo es irgend angemessen erscheint, ohne die Erlaubniß zum Branntweinschank ertheilt werden (§. 5.).

Die Herbergswirthschaften haben das Recht der Beherbergung und Bewirthung von Handwerksgesellen derjenigen Gewerke, für welche die Concession ertheilt ist. Auch die Meister des Gewerks dürfen von ihnen bewirthet werden. Weiter indessen reicht ihre Befugniß nicht.

Die Speisewirthschaften, wenn nicht Gast- oder Schenk- wirthschaft dabei ausgeübt werden soll, bedürfen keiner Concession. Sie können von jedem angelegt werden, welcher zur bürgerlichen Nahrung berechtigt ist.

Für geschlossene Gesellschaften, concessionierte Wirth- schaften, welche nicht zum Wirthschaftsbetriebe allgemein berechtigt sind, ist alle und jede Bewirthung nicht zu diesen geschlossenen Gesellschaften gehörender oder nicht in dieselben besonders eingeführter Personen verboten (§. 13.). Sie dürfen namentlich keine öffentlichen Tanzgesellschaften halten (das.) und Niemanden beherbergen.

Jede Concession ist nur einer bestimmten Person für eine bestimmte Wohnung ertheilt, und ist in allen Fällen widerruflich. Der Concessionirte kann also weder die Concession einem Anderen übertragen, noch ohne Genehmigung der zuständigen Behörde die Wirthschaft

in ein anderes Haus verlegen (§. 8.). Zum Feilhalten geistiger Getränke außerhalb Hauses bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Erlaubniß (§. 14.).

Wirthe dürfen nicht in das Gewerbe der Kaufleute, Krämer oder Höfer einschlagende Nahrung treiben, wenn sie nicht ausdrücklich dazu concessionirt sind (§. 13. Z. 3.). Kaufleute, Krämer und Höfer dürfen geistige Getränke an die Käufer ihrer Waaren zum sofortigen Genuß weder unentgeltlich noch käuflich verabreichen; auch dürfen sie, falls sie nicht als Gastwirthe concessionirt sind, Branntwein aus dem Hause nicht anders als zwischen Faß und Boden verkaufen, jedoch sind eigentliche Weinhandlungen zum Verkauf auch geringerer Quantitäten von Spirituosen zum Gebrauch außerhalb Hauses berechtigt (§. 13. Z. 4.).

Die Wirthe sind insbesondere verpflichtet, und zwar bei Strafe und eventuell Verlust ihrer Concession: 1) stets unverfälschte Getränke, besonders aber gutes Bier und reines, klares Wasser, vorräthig zu haben (§. 15.); 2) die oberlich visirten Taxen und Preiscourante im Gastzimmer auszuhängen (Reg.-Befm. v. 25. Oct. 1819 u. Befm. des St.-M. v. 28. Juli 1853) und inne zu halten (§. 15. cit.); 3) in der Stadt um 11 Uhr, außer der Stadt um 10 Uhr (falls nicht die Polizeistunde den einzelnen Wirthen, oder für gewisse Gelegenheiten verlängert ist) Feierabend anzufangen (§. 16.), während der Stunden des Gottesdienstes keine sitzende Gäste zuzulassen, an Sonn- und Festtagen überhaupt vor 4 Uhr Nachmittags keine lärmenden Zusammenkünfte zu dulden (§. 17.), bei Ordnungswidrigkeiten sofort die Hülfe der Polizeiofficiellen anzugehen (§. 18.), trunkenen Personen u. keinen Aufenthalt zu gestatten (§. 19.), die Fremdenbücher ordentlich zu führen (§. 20.) und auf dem Rathhause die Fremdenlisten rechtzeitig abzuliefern (Befm. des St.-M. vom 24. Oct. 1853), für geistige Getränke keinen Credit zu geben (§. 23.). Diejenigen Gastwirthschaften, wofür solches besonders anordnet ist, dürfen Niemanden zu Nacht behalten, ohne vorher auf dem Rathhause eine Nachtkarte ausgestellt erhalten zu haben.

Wir geben im nächsten Blatte ein Verzeichniß der hiesigen Wirthschaften mit Angabe ihrer Berechtigungen.

### Allelei.

Badeanstalt. Gegen den Artikel in Nr. 111. der Oldenburger Zeitung einige wenige Bemerkungen: — D. Ztg.: „Eine Summe von 3 bis 4000 Thlr. ist doch auch in der That für die städtische Gemeinde (Stadtcaße) kein Geld, um eine so nützliche und nothwendige Anlage wie eine Badeanstalt länger zu verzögern.“ Antwort: Es stehen der Stadtcaße in nächster Zeit nicht unerhebliche und nicht zu vermeidende Ausgaben bevor: Neubau der Stauthorsbrücke, (pl. m. 8 bis 13000 Thlr.), Erweiterung und Vertiefung des Hafens, neue Kasemauern daselbst (pl. m. 20000 Thlr.), Neubau eines städtischen Schulhauses (welche Summe?)! Auch sind noch recht viele sonstige Verbesserungen erforderlich und viele Ausgabe dafür nothwendig. In einer Gemeinde, wo man von einer Staatssteuer (die Servicelast) überlastend gedrückt, dagegen Gemeindesteuern zu zahlen gar nicht gewohnt ist, wird es recht schwer halten, so viel Geld zusammenzubringen. — D. Ztg.: „Die städtischen Behörden sollten . . . eine Anleihe von 3 bis 4000 Thlr. machen, und die Zinsen . . . durch eine für die Benutzung der Badeanstalt zu entrichtende Vergütung . . . zu decken suchen; wir sind überzeugt, daß dadurch die Zinsen nicht allein zum Vollen würden gedeckt werden, sondern daß sich bald ein Ueberschuß ergeben würde, mit dem das Capital allmählig wieder abgetragen werden könnte.“ Antw.: Warum findet sich denn kein Privat-Unternehmer? Wir glauben einem solchen jährlich 50 Thlr. Zuschuß aus der Stadtcaße in Aussicht stellen zu dürfen, wenn er nach einem vorgelegten und annehmbar befundenen Plane

die Anstalt in's Leben ruft. Auf das „Wir sind überzeugt“ kommt es nicht an. Will man die Sache nicht selbst unternehmen, verlangt man die Unternehmung auf Kosten der Stadtcasse, und behauptet, die Stadtcasse könne sich pecuniäre dabei berechnen, so war diese Behauptung den bisherigen Erfahrungen kleinerer Unternehmungen gegenüber nachzuweisen. Es gilt einen Plan vorzulegen und mit Zahlen die Berechnung zu machen. — D. Stg.: „Wenn . . . in Nr. 28. des Gemeindebl. . . zu freiwilligen Beiträgen aufgefordert wird, so wollen wir zwar nicht unterlassen dem Publicum eine größere und allgemeinere Betheiligung an's Herz zu legen, wäre es auch nur, um den städtischen Behörden zu beweisen, daß eine Badeanstalt allerdings allgemein dringend verlangt wird.“ . . . — Antw.: Des fraglichen Beweises des angeblich vorhandenen allgemeinen dringenden Verlangens wegen muß die größere und allgemeinere Betheiligung allerdings dringend gewünscht werden. Warum aber diese Empfehlung verderben durch die nachfolgenden, unserer Ansicht nach von einer irrigen Auffassung ausgehenden Aeußerungen? — D. Stg.: „Wir halten es überhaupt nicht für richtig, die allgemeine Mildthätigkeit (!) anzurufen, wo es gilt anerkannt wünschenswerthe und nothwendige Anstalten in's Leben zu rufen, und haben uns von vorn herein von einer Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen für eine Badeanstalt wenig Erfolg versprochen, weil das Publicum, das ohnehin genugsam zu freiwilligen Gaben gepreßt wird, solcher Besteuerung seiner Herzensweichheit (!) immer abhold ist; es ist kein Zeichen von Interesselösigkeit, wenn derartige Aufforderungen wenig beachtet werden, sondern es ist Ueberfättigung mit solchen Zumuthungen (!) und Unzufriedenheit über die etwas bettelhafte (!) Art“ ic. — Antw.: Die besten Steuern sind gewiß diejenigen, welche freiwillig gegeben werden. Sie drücken Niemanden. Daher werden in andern Städten so oft gemeinnützige Anlagen in's Werk gesetzt lediglich mit freiwillig zusammengebrachten Mitteln, und auch hier hat man theils auf dem Wege der Stiftung von Actiengesellschaften dergleichen gethan, theils mittelst Bildung von Vereinen gemeinnützige Institute zu Wege gebracht, die äußerst wohlthätig wirken, und die, wenn nicht die freiwillige Gabe eingetreten wäre, gewiß niemals zu Stande gekommen sein würden. Gibt man zur Entrichtung einer freiwilligen Steuer blos die Gelegenheit, ohne Jemanden speciell zur Zahlung eines Beitrages anzugehen, so scheint darin auch nichts „Bettelhaftes“ gefunden werden zu mögen. Es ist das kein Speculiren auf die „Herzensweichheit“ des Publicums, kein Anrufen der allgemeinen „Mildthätigkeit“, wenn man sagt: Ihr, die ihr eine gemeinnützige Anstalt, die neue Badeanstalt, wünscht und vorzugsweise zu gebrauchen beabsichtigt, steuert einmal vorab, freiwillig, ein Jeder nach seinen Kräften und nach seiner Neigung, damit die Größe und der Umfang des von euch behaupteten allgemeinen Bedürfnisses desto besser erkannt werde und euer Wunsch desto eher in Erfüllung gehen könne. Aber auch hiervon ganz abgesehen sind wir auch im Allgemeinen der freiwilligen Steuer nicht so abhold, wie die Oldenb. Zeitung. Wir halten dafür, daß bei hinreichendem Gemeinfinn alle gezwungene Steuer eigentlich sollte entbehrt werden können, und daß die freiwillige Steuer den Gemeinfinn einestheils darlegt, andertheils aber auch weckt und aregat. Letzteres ist in jedem Falle erwünscht, da ohne Gemeinfinn ein gedeihliches Gemeinwesen nicht besteht, bei größerem Gemeinfinn aber das Gemeinwesen immer gedeihlicher sich entwickeln muß.

Wir wiederholen unsere Aufforderung zur Zeichnung von freiwilligen Beiträgen zur baldigen Errichtung der neuen Badeanstalt. Die Liste zur Einzeichnung liegt im Polizeiwachzimmer auf dem Rathhause nach wie vor aus.

**Stadtrath:** Sitzung am Freitag den 27. Juli 1853, 6 Uhr Abends.

Redigirt beim Stadtmagistrat.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

